



## Liste 1: Übersicht der Ausweis- und Visumvorschriften nach Staatsangehörigkeit

(Version vom 15. Juli 2010)

Land <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	Nebst nationalen Pässen* weitere, für die Einreise in die Schweiz, anerkannte Reisedokumente	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 3 Monate	Visumpflicht* für einen Aufenthalt über 3 Monate
Afghanistan	B, ST	Ja <sup>V</sup>	Ja
Ägypten	SB, ST, 35	Ja <sup>V</sup>	Ja
Albanien	SB	Ja <sup>V, V7</sup>	Ja <sup>V7</sup>
Algerien	SB	Ja <sup>V, V2</sup>	Ja <sup>V2</sup>
Andorra		Nein	Nein
Angola	SB	Ja <sup>V</sup>	Ja
Antigua und Barbuda	SB	Nein <sup>V1</sup>	Ja
Äquatorial-Guinea		Ja <sup>V</sup>	Ja
Argentinien	SB, K	Nein <sup>V1</sup>	Ja
Armenien		Ja <sup>V, V7</sup>	Ja <sup>V7</sup>
Aserbaidshjan		Ja <sup>V</sup>	Ja
Äthiopien		Ja <sup>V</sup>	Ja
Australien		Nein <sup>V1</sup>	Ja
Bahamas		Nein <sup>V1</sup>	Ja
Bahrain		Ja <sup>V</sup>	Ja
Bangladesh		Ja <sup>V</sup>	Ja
Barbados	SB	Nein <sup>V1</sup>	Ja
Belarus	SB	Ja <sup>V</sup>	Ja
Belgien (Schengen)	P5, ID, SB, 1	Nein	Nein
Belize		Ja <sup>V</sup>	Ja
Benin		Ja <sup>V</sup>	Ja
Bhutan		Ja <sup>V</sup>	Ja

B "Business Passport"

ID Identitätskarte

K Konsularpass

P5 Seit weniger als 5 Jahren abgelaufener Pass

SB Seemannsbuch

ST Studentenpass

1 Französische oder luxemburgische Identitätskarte für Ausländerinnen und Ausländer, aus der die belgische Staatsangehörigkeit der Inhaberin oder des Inhabers hervorgeht; Identitätsausweis für Kinder unter 15 Jahren, für Kinder unter 12 Jahren, die in Begleitung ihrer Eltern reisen, auch ohne Fotografie. Behelfsmässiger belgischer Personalausweis.

35 Reisedokumente für palästinensische Flüchtlinge, die von Ägypten, dem Libanon oder Syrien ausgestellt wurden, werden für die Einreise in die Schweiz anerkannt.

V Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen dauerhaften Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates (siehe Liste 3a) in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument.

V1 Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:

- im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe

- anderer Art, sofern diese länger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert.

Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:

- Inhaber einer langfristigen Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen Schengen-Mitgliedstaat (siehe Liste 3a), sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind.

V2 Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen.

V7 Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomatenpässen für folgende Reisezwecke und -dauer:

- offizielle Mission

- andere Reisegründe bis max. 90 Tage, ohne Erwerbstätigkeit

<b>Land</b> <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	<b>Nebst nationalen Pässen<sup>♦</sup> weitere, für die Einreise in die Schweiz, anerkannte Reisedokumente</b>	<b>Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 3 Monate</b>	<b>Visumpflicht* für einen Aufenthalt über 3 Monate</b>
Bolivien		Ja <sup>V, V5</sup>	Ja
Bosnien-Herzegowina		Ja <sup>V, V2</sup>	Ja
Botswana		Ja <sup>V</sup>	Ja
Brasilien		Nein <sup>V1</sup>	Ja
Brunei		Nein	Nein
Bulgarien (zukünftiges Schengenmitglied)	ID, SB	Nein	Nein
Burkina Faso		Ja <sup>V</sup>	Ja
Burundi		Ja <sup>V</sup>	Ja
Chile		Nein <sup>V1</sup>	Ja
China (People's Republic of China) s. auch Hong Kong und Macao	SB, PA	Ja <sup>V</sup>	Ja
Costa Rica	K	Nein <sup>V1</sup>	Ja
Dänemark (Schengen)	ID	Nein	Nein
Deutschland (Schengen)	ID, SB, 2	Nein	Nein
Demokratische Republik Kongo	44	Ja <sup>V</sup>	Ja
Dominica	SB	Ja <sup>V</sup>	Ja
Dominikanische Republik		Ja <sup>V, V5</sup>	Ja
Dschibouti		Ja <sup>V</sup>	Ja
Ecuador		Ja <sup>V, V5</sup>	Ja
Elfenbeinküste	3	Ja <sup>V</sup>	Ja
El Salvador		Nein <sup>V1</sup>	Ja
Eritrea		Ja <sup>V</sup>	Ja
Estland (Schengen)	ID, 29	Nein	Nein
Fidschi		Ja <sup>V</sup>	Ja
Finnland (Schengen)	ID	Nein	Nein

ID Identitätskarte

K Konsularpass

SB Seemannsbuch

PA „Public Affairs Passport“

2 Seit weniger als einem Jahr abgelaufener heimatlicher Reisepass; gültiger oder seit weniger als einem Jahr abgelaufener Kinderausweis oder Kinderreisepass; gültiger oder seit weniger als einem Jahr abgelaufener Personalausweis; gültiger vorläufiger Personalausweis.

3 Die vor dem 1. Januar 2001 ausgestellten (roter Umschlag) Diplomaten- und (schwarzer Umschlag) Dienstpässe werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert, unabhängig von ihrer Gültigkeitsdauer.

29 Der von Estland ausgestellte Alien's Passport wird ohne Aufenthaltstitel für einen Aufenthalt von bis zu 3 Monaten zur visumfreien Einreise in die Schweiz akzeptiert → V1; Visumpflicht für einen Aufenthalt über 3 Monate.

44 Es werden grundsätzlich nur die Pässe der neuen Serie (Erstausgabe: 01.04.2009) anerkannt.

V Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen dauerhaften Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates (siehe Liste 3a) in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument.

V1 Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:  
- im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe  
- anderer Art, sofern diese länger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert.  
Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:  
- Inhaber einer langfristigen Aufenthaltserlaubnis ausgestellt durch einen Schengen-Mitgliedstaat (siehe Liste 3a), sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind.

V2 Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen.

V5 Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von offiziellen Pässen (Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpass) für folgende Reisezwecke und –dauer:  
- offizielle Mission  
- andere Reisegründe bis max. 90 Tage, ohne Erwerbstätigkeit

<b>Land</b> <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	<b>Nebst nationalen Pässen* weitere, für die Einreise in die Schweiz, anerkannte Reisedokumente</b>	<b>Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 3 Monate</b>	<b>Visumpflicht* für einen Aufenthalt über 3 Monate</b>
Frankreich (Schengen)	P5, ID, 4	Nein	Nein
Gabun		Ja <sup>V</sup>	Ja
Gambia		Ja <sup>V</sup>	Ja
Georgien		Ja <sup>V</sup>	Ja
Ghana		Ja <sup>V</sup>	Ja
Grenada	SB	Ja <sup>V</sup>	Ja
Griechenland (Schengen)	ID, SB, 5, 45	Nein	Nein
Grossbritannien	SB, 6, 41	Nein	Nein
Guatemala		Nein <sup>V1</sup>	Ja
Guinea		Ja <sup>V</sup>	Ja
Guinea-Bissau		Ja <sup>V</sup>	Ja
Guyana		Ja <sup>V, V7, V8</sup>	Ja <sup>V7, V8</sup>
Haiti		Ja <sup>V</sup>	Ja
Honduras		Nein <sup>V1</sup>	Ja
Hong Kong	7	7	Ja
Indien		Ja <sup>V</sup>	Ja
Indonesien	SB	Ja <sup>V</sup>	Ja

ID Identitätskarte

SB Seemannsbuch

P5 Seit weniger als 5 Jahren abgelaufener Pass

5 Die vor dem 01.01.2006 ausgestellten gewöhnlichen griechischen Pässe werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert.

4 Provisorische Identitätskarte; Laissez-passer für Kinder unter 15 Jahren, unter 7 Jahren auch ohne Fotografie; schweizerischer Ausländerausweis mit Fotografie; belgische oder luxemburgische Identitätskarte für Ausländerinnen und Ausländer, aus der die französische Staatsangehörigkeit der Inhaberin oder des Inhabers hervorgeht.

6 Britische Pässe, welche in der Rubrik Nationalität einer der folgenden Einträge aufweisen:

- „British Citizen“ (B.C); Visumbefreiung
- „British National (Overseas)“ (B.N.O.); Visumbefreiung für einen Aufenthalt bis 3 Monate → V1; Visumpflicht für einen Aufenthalt über 3 Monate
- „British Overseas Territory Citizen“ (B.O.T.C.), die kein Aufenthaltsrecht (Right of Abode) im Vereinigten Königreich haben; Visumpflicht → V
- „British Overseas Citizen“ (B.O.C.); Visumpflicht → V
- „British Subject“, die kein Aufenthaltsrecht (Right of Abode) im Vereinigten Königreich haben; Visumpflicht → V
- „British Protected Person“; Visumpflicht → V

7 Folgende Dokumente werden für die Einreise in die Schweiz akzeptiert:

- Hong Kong Special Administrative Region People's Republic of China Passport (HKSAR-Pass); Visumbefreiung → V1
  - Hong Kong British National Overseas Passport (BNO-Pass); Visumbefreiung → V1
  - Hong Kong Certificate of Identity; Visumpflicht → V
  - Document of Identity for visa purposes mit dem Eintrag „Chinese“ in der Rubrik „Nationality“. In diesem Fall ist das Dokument ein chinesischer Pass (ohne Eintrag der Nationalität des Inhabers ist es für die Einreise nicht akzeptiert); Visumpflicht → V
- (Der „Hong Kong British Dependent Territories Citizens Passport“ wird nicht mehr akzeptiert.)

41 Britische Identitätskarten, die in der Rubrik Nationalität den Eintrag „British Citizen“ (B.C.) aufweisen, werden für die Einreise in die Schweiz akzeptiert.

45 Identitätskarte für Angehörige der griechischen Polizei

V Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen dauerhaften Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates (siehe Liste 3a) in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument.

V1 Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:

- im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe
  - anderer Art, sofern diese länger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert.
- Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:
- Inhaber einer langfristigen Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen Schengen-Mitgliedstaat (siehe Liste 3a), sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind.

V7 Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomatenpässen für folgende Reisezwecke und –dauer:

- offizielle Mission
- andere Reisegründe bis max. 90 Tage, ohne Erwerbstätigkeit

V8 Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Dienstpässen für folgende Reisezwecke und –dauer:

- offizielle Mission
- andere Reisegründe bis max. 90 Tage, ohne Erwerbstätigkeit

<b>Land</b> <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	<b>Nebst nationalen Pässen<sup>†</sup> weitere, für die Einreise in die Schweiz, anerkannte Reisedokumente</b>	<b>Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 3 Monate</b>	<b>Visumpflicht* für einen Aufenthalt über 3 Monate</b>
Irak		Ja <sup>V</sup>	Ja
Iran	SB	Ja <sup>V, V7</sup>	Ja <sup>V7</sup>
Irland	ID	Nein	Nein
Island (Schengen)	ID	Nein	Nein
Israel	37	Nein <sup>V1</sup>	Ja
Italien (Schengen)	ID, SB, 9	Nein	Nein
Jamaika		Ja <sup>V</sup>	Ja
Japan		Nein	Nein
Jemen	10	Ja <sup>V</sup>	Ja
Jordanien	42	Ja <sup>V</sup>	Ja
Kambodscha		Ja <sup>V</sup>	Ja
Kamerun		Ja <sup>V</sup>	Ja
Kanada	SB, 11	Nein <sup>V1</sup>	Ja
Kapverden		Ja <sup>V</sup>	Ja
Kasachstan		Ja <sup>V</sup>	Ja
Katar		Ja <sup>V</sup>	Ja
Kenia		Ja <sup>V</sup>	Ja
Kirgistan		Ja <sup>V</sup>	Ja
Kiribati		Ja <sup>V</sup>	Ja
Kolumbien		Ja <sup>V, V5</sup>	Ja
Komoren		Ja <sup>V</sup>	Ja
Kongo (Brazzaville)		Ja <sup>V</sup>	Ja
Korea (Nord)		Ja <sup>V</sup>	Ja
Korea (Süd)		Nein <sup>V1</sup>	Ja

ID Identitätskarte

SB Seemannsbuch

9 Ebenfalls für die Einreise in die Schweiz akzeptiert werden:

Für Kinder unter 15 Jahren polizeilich visierter Geburtsschein oder Identitätsausweis mit Fotografie; persönliche Identitätskarte für Staatsbeamtinnen und Staatsbeamte und deren Familienangehörige.

10 Es werden nur die Pässe der Republik Jemen (Republic of Yemen) akzeptiert.

11 Durch das „Ministère canadien de la défense nationale“ ausgestellte Kollektivliste für kanadische Kinder von in der Bundesrepublik Deutschland stationierten kanadischen Militärpersonen; militärischer Identitätsausweis für kanadische Militärurlauberinnen und Militäurlauber in Verbindung mit für die Schweiz gültigem Urlaubsschein und Zivilkleidung.

37 Folgende Dokumente werden für die Einreise in die Schweiz ebenfalls akzeptiert:

- Travel Document in lieu of National Passport (provisorischer Pass für israelische Staatsangehörige); Visumbefreiung für einen Aufenthalt bis 3 Monate → V1.
- Travel Document (ausgestellt für Personen, die im Besitz einer „Israeli Blue I.D. card for Permanent Residents“ sind), sofern das Reisedokument ein gültiges Rückreisevisum für Israel enthält; Visumpflicht → V.

42 Der jordanische T-Pass wird für die Einreise in die Schweiz nicht akzeptiert. Unterschiede zum gewöhnlichen jordanischen Pass: (1) Der jordanische T-Pass enthält keine Rubrik für die persönliche Identifikationsnummer („National I.D. No.“) oder aber über keine Angabe in dieser Rubrik; (2) es gibt keine maschinenlesbare Zone.

V Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen dauerhaften Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates (siehe Liste 3a) in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument.

V1 Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:

- im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe

- anderer Art, sofern diese länger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert.

Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:

- Inhaber einer langfristigen Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen Schengen-Mitgliedstaat (siehe Liste 3a), sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind.

V5 Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von offiziellen Pässen (Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpass) für folgende Reisezwecke und –dauer:

- offizielle Mission

- andere Reisegründe bis max. 90 Tage, ohne Erwerbstätigkeit

V7 Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomatenpässen für folgende Reisezwecke und –dauer:

- offizielle Mission

- andere Reisegründe bis max. 90 Tage, ohne Erwerbstätigkeit

<b>Land</b> <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	<b>Nebst nationalen Pässen<sup>♦</sup> weitere, für die Einreise in die Schweiz, anerkannte Reisedokumente</b>	<b>Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 3 Monate</b>	<b>Visumpflicht* für einen Aufenthalt über 3 Monate</b>
Kosovo	12, 18	Ja <sup>V</sup>	Ja
Kroatien	SB, KL	Nein <sup>V1</sup>	Ja
Kuba	SB	Ja <sup>V, V4</sup>	Ja <sup>V4</sup>
Kuwait		Ja <sup>V</sup>	Ja
Laos		Ja <sup>V</sup>	Ja
Lesotho		Ja <sup>V</sup>	Ja
Lettland (Schengen)	ID, 30, 31	Nein	Nein
Libanon	35	Ja <sup>V</sup>	Ja
Liberia		Ja <sup>V</sup>	Ja
Libyen		Ja <sup>V</sup>	Ja
Liechtenstein (zukünftiges Schengenmitglied)	P5, ID	Nein	Nein
Litauen (Schengen)	ID	Nein	Nein
Luxemburg (Schengen)	P5, SB, ID, 14	Nein	Nein
Macao	15	15	Ja
Madagaskar		Ja <sup>V</sup>	Ja
Malawi		Ja <sup>V</sup>	Ja
Malaysia		Nein	Nein
Malediven		Ja <sup>V</sup>	Ja
Mali		Ja <sup>V</sup>	Ja

ID	Identitätskarte
KL	Kollektivpass /-liste
SB	Seemannsbuch
P5	Seit weniger als 5 Jahren abgelaufener Pass
12	Nebst den ab Juli 2008 ausgestellten kosovarischen Pässen, werden folgende Dokumente vorübergehend ebenfalls noch für die Einreise in die Schweiz akzeptiert: - Pässe Serbien-Montenegros - Pässe der Bundesrepublik Jugoslawiens - UNMIK-Reiseausweise
14	Belgische oder französische Identitätskarte für Ausländerinnen und Ausländer, aus der die luxemburgische Staatsangehörigkeit der Inhaberin oder des Inhabers hervorgeht; Identitäts- und Reiseausweis für Kinder unter 15 Jahren.
15	Folgende Dokumente werden für die Einreise in die Schweiz akzeptiert: ▪ Macao Special Administrative Region People's Republic of China Passport (MSAR-Pass); Visumbefreiung → V1 ▪ Macao Special Administrative Region People's Republic of China Travel Permit (MSAR-Travel Permit) mit dem Eintrag "Chinese" in der Rubrik "Nationality"; Visumpflicht → V
18	Die Pässe der ehemaligen Sozialistischen Republik Jugoslawien mit rotem Umschlag und der Bezeichnung „SFR JUGOSLAVIJA“ werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert, unabhängig von ihrer Gültigkeitsdauer. Die Diplomaten- und Dienstpässe mit dunkelblauem Umschlag und der Bezeichnung Republik Jugoslawien ( *САВЕЗНА РЕПУБЛИКА ЈУГОСЛАВИЈА* ) werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert, unabhängig von ihrer Gültigkeitsdauer. Die gewöhnlichen Reisepässe mit der Bezeichnung Republik Jugoslawien sind noch bis maximal Ende 2010 gültig. Hinweis: Bis auf Weiteres weisen die gültigen Pässe von Serbien und von Montenegro noch immer die Bezeichnung „Jugoslawien“ auf.
30	Der von Lettland (Latvijas Republika) ausgestellte Alien's Passport wird ohne Aufenthaltstitel für einen Aufenthalt von bis zu 3 Monaten zur visumfreien Einreise in die Schweiz akzeptiert → V1; Visumpflicht für einen Aufenthalt über 3 Monate.
31	Die lettischen Pässe, die zwischen dem 1. Juli 1992 und dem 30. Juni 2002 ausgestellt wurden, werden nicht mehr akzeptiert.
35	Reisedokumente für palästinensische Flüchtlinge, die von Ägypten, dem Libanon oder Syrien ausgestellt wurden, werden für die Einreise in die Schweiz anerkannt.
V	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen dauerhaften Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates (siehe Liste 3a) in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument.
V1	Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: - im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe - anderer Art, sofern diese länger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert. Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: - Inhaber einer langfristigen Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen Schengen-Mitgliedstaat (siehe Liste 3a), sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind.
V4	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von offiziellen Pässen (Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpass).

<b>Land</b> <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	<b>Nebst nationalen Pässen<sup>♦</sup> weitere, für die Einreise in die Schweiz, anerkannte Reisedokumente</b>	<b>Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 3 Monate</b>	<b>Visumpflicht* für einen Aufenthalt über 3 Monate</b>
Malta (Schengen)	ID	Nein	Nein
Marokko		Ja <sup>V, V5</sup>	Ja
Marshall-Inseln		Ja <sup>V</sup>	Ja
Mauretanien		Ja <sup>V</sup>	Ja
Mauritius		Nein <sup>V1</sup>	Ja
Mazedonien		Nein <sup>V5, V9, V12</sup>	Ja <sup>V5, V9</sup>
Mexiko		Nein <sup>V1</sup>	Ja
Mikronesien (Trust Territory of Pacific Islands)		Ja <sup>V</sup>	Ja
Moldova		Ja <sup>V, V7, V8</sup>	Ja <sup>V7, V8</sup>
Monaco (Schengen)	P5, ID, 16	Nein	Nein
Mongolei	17	Ja <sup>V</sup>	Ja
Montenegro	18	Nein <sup>V12</sup>	Ja
Mosambik		Ja <sup>V</sup>	Ja
Myanmar (Burma)		Ja <sup>V</sup>	Ja
Namibia		Ja <sup>V, V5</sup>	Ja <sup>V5</sup>
Nauru		Ja <sup>V</sup>	Ja
Nepal		Ja <sup>V</sup>	Ja
Neuseeland		Nein	Nein
Nicaragua		Nein <sup>V1</sup>	Ja

ID Identitätskarte

P5 Seit weniger als 5 Jahren abgelaufener Pass

16 Laissez-passer für Kinder unter 15 Jahren, ab 7 Jahren mit Fotografie; schweizerischer Ausländerausweis mit Fotografie.

17 Die vor dem 31. Januar 2002 ausgestellten Diplomatenpässe sowie die vor dem 30. April 2002 ausgestellten Dienstpässe werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert, unabhängig von ihrer Gültigkeitsdauer.

18 Die Pässe der ehemaligen Sozialistischen Republik Jugoslawien mit rotem Umschlag und der Bezeichnung „SFR JUGOSLAVIJA“ werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert, unabhängig von ihrer Gültigkeitsdauer.  
Die Diplomaten- und Dienstpässe mit dunkelblauem Umschlag und der Bezeichnung Republik Jugoslawien ( „САВЕЗНА РЕПУБЛИКА ЈУГОСЛАВИЈА“ ) werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert, unabhängig von ihrer Gültigkeitsdauer. Die gewöhnlichen Reisepässe mit der Bezeichnung Republik Jugoslawien sind noch bis maximal Ende 2010 gültig.  
Hinweis: Bis auf Weiteres weisen die gültigen Pässe von Serbien und von Montenegro noch immer die Bezeichnung „Jugoslawien“ auf.

V Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen dauerhaften Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates (siehe Liste 3a) in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument.

V1 Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:  
- im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe  
- anderer Art, sofern diese länger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert.  
Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:  
- Inhaber einer langfristigen Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen Schengen-Mitgliedstaat (siehe Liste 3a), sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind.

V5 Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von offiziellen Pässen (Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpass) für folgende Reisezwecke und –dauer:  
- offizielle Mission  
- andere Reisegründe bis max. 90 Tage, ohne Erwerbstätigkeit

V7 Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomatenpässen für folgende Reisezwecke und –dauer:  
- offizielle Mission  
- andere Reisegründe bis max. 90 Tage, ohne Erwerbstätigkeit

V8 Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Dienstpässen für folgende Reisezwecke und –dauer:  
- offizielle Mission  
- andere Reisegründe bis max. 90 Tage, ohne Erwerbstätigkeit

V9 Die Visumpflicht ist für Jugendliche mit Kollektivpass gemäss Europäischem Übereinkommen vom 16. Dezember 1961 aufgehoben.

V12 Es besteht eine Visumpflicht:  
- für Inhaber eines nicht-biometrischen Reisepasses (→ V)  
- bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit (selbst wenn diese weniger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert)

<b>Land</b> <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	<b>Nebst nationalen Pässen* weitere, für die Einreise in die Schweiz, anerkannte Reisedokumente</b>	<b>Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 3 Monate</b>	<b>Visumpflicht* für einen Aufenthalt über 3 Monate</b>
Niederlande (Schengen)	P5, ID, SB, 19	Nein	Nein
Niger		Ja <sup>V</sup>	Ja
Nigeria		Ja <sup>V</sup>	Ja
Nördliche Marianen		Ja <sup>V</sup>	Ja
Norwegen (Schengen)	ID	Nein	Nein
Oman		Ja <sup>V</sup>	Ja
Österreich (Schengen)	P5, ID	Nein	Nein
Pakistan		Ja <sup>V</sup>	Ja
<i>Palästina</i>	21, 35, 39	Ja <sup>V</sup>	Ja
Palau		Ja <sup>V</sup>	Ja
Panama	K, ST	Nein <sup>V1</sup>	Ja
Papua-Neuguinea		Ja <sup>V</sup>	Ja
Paraguay	K	Nein <sup>V1</sup>	Ja
Peru		Ja <sup>V, V5</sup>	Ja
Philippinen		Ja <sup>V, V3</sup>	Ja <sup>V3</sup>
Polen (Schengen)	ID	Nein	Nein
Portugal (Schengen)	P5, ID, 22	Nein	Nein
Rumänien (zukünftiges Schengenmitglied)	ID	Nein	Nein
Russland	23	Ja <sup>V</sup>	Ja
Rwanda	24	Ja <sup>V</sup>	Ja
Salomon-Inseln	SB	Ja <sup>V</sup>	Ja
Sambia		Ja <sup>V</sup>	Ja
Samoa (West)		Ja <sup>V</sup>	Ja

ID	Identitätskarte
K	Konsularpass
SB	Seemannsbuch
ST	Studentenpass
P5	Seit weniger als 5 Jahren abgelaufener Pass
19	Ebenfalls für die Einreise in die Schweiz akzeptiert werden: Europäische Identitätskarte (=ID); Laissez-passer, belgische oder luxemburgische Identitätskarte für Ausländerinnen und Ausländer, aus der die niederländische Staatsangehörigkeit der Inhaberin oder des Inhabers hervorgeht.
21	Dieser Staat wird von der Schweiz nicht anerkannt. Die von Palästina ausgestellten Reisedokumente PASSPORT / TRAVEL DOCUMENT und VIP PASSPORT / TRAVEL DOCUMENT werden jedoch für die Einreise in die Schweiz akzeptiert.
22	Geburtsschein (Boletim de nascimento), wenn die Inhaberin oder der Inhaber minderjährig ist.
23	Seemannsbuch (Anerkannt, vorausgesetzt aus dem Dokument geht klar hervor, dass die Nationalität des/r Inhabers/in identisch ist mit dem Staat, der das Dokument ausgestellt hat und vorausgesetzt, es kann belegt werden, dass der/die InhaberIn auf der Crewliste ist.)
24	Pässe, welche vor dem 01.01.2004 ausgestellt wurden, werden nicht anerkannt.
35	Reisedokumente für palästinensische Flüchtlinge, die von Ägypten, dem Libanon oder Syrien ausgestellt wurden, werden für die Einreise in die Schweiz anerkannt.
39	Travel Document (von Israel ausgestellt für Personen, die im Besitz einer „Israeli Blue I.D. card for Permanent Residents“ sind), sofern das Reisedokument ein gültiges Rückreisevisum für Israel enthält; Visumpflicht → V.
V	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen dauerhaften Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates (siehe Liste 3a) in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument.
V1	Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: - im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe - anderer Art, sofern diese länger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert. Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: - Inhaber einer langfristigen Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen Schengen-Mitgliedstaat (siehe Liste 3a), sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind.
V3	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten- und offiziellen Pässen.
V5	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von offiziellen Pässen (Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpass) für folgende Reisezwecke und –dauer: - offizielle Mission - andere Reisegründe bis max. 90 Tage, ohne Erwerbstätigkeit

<b>Land</b> <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	<b>Nebst nationalen Pässen* weitere, für die Einreise in die Schweiz, anerkannte Reisedokumente</b>	<b>Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 3 Monate</b>	<b>Visumpflicht* für einen Aufenthalt über 3 Monate</b>
San Marino	P5, ID, 25	Nein	Nein
Sao Tomé und Príncipe		Ja <sup>V</sup>	Ja
Saudi-Arabien		Ja <sup>V</sup>	Ja
Schweden (Schengen)	ID	Nein	Nein
Senegal		Ja <sup>V</sup>	Ja
Serbien	18	Nein <sup>V13</sup>	Ja
Seychellen		Nein <sup>V1</sup>	Ja
Sierra Leone		Ja <sup>V</sup>	Ja
Singapur		Nein	Nein
Slowakei (Schengen)	ID, 36	Nein	Nein
Slowenien (Schengen)	ID	Nein	Nein
Somalia	43	Ja <sup>V</sup>	Ja
Spanien (Schengen)	P5, ID	Nein	Nein
Sri Lanka		Ja <sup>V</sup>	Ja
St. Kitts und Nevis	SB	Nein <sup>V1</sup>	Ja
St. Lucia	SB	Ja <sup>V</sup>	Ja
St. Vincent und die Grenadinen	SB	Ja <sup>V</sup>	Ja
Südafrika		Ja <sup>V, (V6)</sup>	Ja <sup>(V6)</sup>
Sudan		Ja <sup>V</sup>	Ja
Surinam		Ja <sup>V</sup>	Ja
Swasiland		Ja <sup>V</sup>	Ja
Syrien	35	Ja <sup>V</sup>	Ja
Tadschikistan		Ja <sup>V</sup>	Ja
Taiwan	K	Ja <sup>V</sup>	Ja

ID	Identitätskarte
K	Konsularpass
SB	Seemannsbuch
P5	Seit weniger als 5 Jahren abgelaufener Pass
18	Die Pässe der ehemaligen Sozialistischen Republik Jugoslawien mit rotem Umschlag und der Bezeichnung „SFR JUGOSLAVIJA“ werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert, unabhängig von ihrer Gültigkeitsdauer. Die Diplomaten- und Dienstpässe mit dunkelblauem Umschlag und der Bezeichnung Republik Jugoslawien ( *САВЕЗНА РЕПУБЛИКА ЈУГОСЛАВИЈА* ) werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert, unabhängig von ihrer Gültigkeitsdauer. Die gewöhnlichen Reisepässe mit der Bezeichnung Republik Jugoslawien sind noch bis maximal Ende 2010 gültig. Hinweis: Bis auf Weiteres weisen die gültigen Pässe von Serbien und von Montenegro noch immer die Bezeichnung „Jugoslawien“ auf.
25	Laissez-passer für Kinder unter 15 Jahren.
35	Reisedokumente für palästinensische Flüchtlinge, die von Ägypten, dem Libanon oder Syrien ausgestellt wurden, werden für die Einreise in die Schweiz anerkannt.
36	Die Identitätskarte, die an eine über sechzigjährige Person ausgestellt wird, ist unbeschränkt gültig. In der Rubrik „Date of expiry“ steht ein Strich.
V	Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen dauerhaften Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates (siehe Liste 3a) in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument.
V1	Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: - im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe - anderer Art, sofern diese länger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert. Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: - Inhaber einer langfristigen Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen Schengen-Mitgliedstaat (siehe Liste 3a), sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind.
(V6)	Visumbefreiungsabkommen für offizielle Pässe vorgesehen.
V13	Es besteht eine Visumpflicht: - für Inhaber eines nicht-biometrischen gewöhnlichen Reisepasses (→ V) - für Inhaber eines serbischen Reisepasses, der von der serbischen Koordinationsdirektion (auf Serbisch: Koordinaciona uprava) ausgestellt wurde (→ V) - bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit (selbst wenn diese weniger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert)
43	Die gewöhnlichen Reisepässe werden für die Einreise in die Schweiz nicht akzeptiert.

<b>Land</b> <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	<b>Nebst nationalen Pässen* weitere, für die Einreise in die Schweiz, anerkannte Reisedokumente</b>	<b>Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 3 Monate</b>	<b>Visumpflicht* für einen Aufenthalt über 3 Monate</b>
Tansania		Ja <sup>V</sup>	Ja
Thailand	32	Ja <sup>V, V5</sup>	Ja <sup>V5</sup>
Timor-Leste		Ja <sup>V</sup>	Ja
Togo		Ja <sup>V</sup>	Ja
Tonga		Ja <sup>V</sup>	Ja
Trinidad und Tobago		Ja <sup>V</sup>	Ja
Tschad		Ja <sup>V</sup>	Ja
Tschechische Republik (Schengen)	ID	Nein	Nein
Tunesien		Ja <sup>V, V5</sup>	Ja
Türkei		Ja <sup>V, V5, V9, V10</sup>	Ja <sup>V5</sup>
Turkmenistan		Ja <sup>V</sup>	Ja
Tuvalu		Ja <sup>V</sup>	Ja
Uganda		Ja <sup>V</sup>	Ja
Ukraine	23, 26, 27	Ja <sup>V, V5</sup>	Ja <sup>V5</sup>
Ungarn (Schengen)	ID	Nein	Nein
Uruguay		Nein <sup>V1</sup>	Ja
Usbekistan		Ja <sup>V</sup>	Ja
Vanuatu (Neue Hebriden)		Ja <sup>V</sup>	Ja
Vatikanstadt	33	Nein	Nein
Venezuela		Nein <sup>V1</sup>	Ja <sup>V6</sup>

ID Identitätskarte

23 Seemannsbuch (Anerkannt, vorausgesetzt aus dem Dokument geht klar hervor, dass die Nationalität des/r Inhabers/in identisch ist mit dem Staat, der das Dokument ausgestellt hat und vorausgesetzt, es kann belegt werden, dass der/die InhaberIn auf der Crewliste ist.)

26 Identitätskarte für Kinder (blaues Heft)

27 Im Herbst 2004 verfügten die ukrainischen Behörden vorübergehend über keine Blankoformulare für Dienstpässe mehr. Gewisse Anspruchsberechtigten ukrainischer Dienstpässe erhielten deshalb einen gewöhnlichen Reisepass, der als Dienstpass gilt und 5 oder 10 Jahre gültig ist. In solchen Fällen enthält der Pass auf der für Bemerkungen reservierten Seite einen Nastsstempel mit der Bemerkung in Ukrainisch und Englisch „Passport issued as service passport of Ukraine“ („Als Dienstpass der Ukraine ausgestellter Pass“), die Bezeichnung der offiziellen Funktion der Inhaberin/des Inhabers und das Datum. Die Inhaberinnen/Inhaber eines solchen Passes sind unter den gleichen Voraussetzungen von der Visumpflicht befreit wie die Inhaberinnen/Inhaber eines standardmässigen Dienstpasses.

32 Free Passport

33 Passaporto del Governatorato

V Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen dauerhaften Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates (siehe Liste 3a) in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument.

V1 Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:

- im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe

- anderer Art, sofern diese länger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert.

Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:

- Inhaber einer langfristigen Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen Schengen-Mitgliedstaat (siehe Liste 3a), sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind.

V5 Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von offiziellen Pässen (Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpass) für folgende Reisezwecke und –dauer:

- offizielle Mission

- andere Reisegründe bis max. 90 Tage, ohne Erwerbstätigkeit

V6 Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen, welche in offizieller Mission oder für andere Reisegründe bis max. 90 Tage in die Schweiz reisen.

V9 Die Visumpflicht ist für Jugendliche mit Kollektivpass gemäss Europäischem Übereinkommen vom 16. Dezember 1961 aufgehoben.

V10 Von der Visumpflicht ausgenommen sind türkische Schülerinnen und Schüler deutscher Schulen im Rahmen von Klassenfahrten und mit Bescheinigung der Schulleitung.

<b>Land</b> <i>(kursiv die von der Schweiz nicht anerkannten Staaten)</i>	<b>Nebst nationalen Pässen<sup>♦</sup> weitere, für die Einreise in die Schweiz, anerkannte Reisedokumente</b>	<b>Visumpflicht für einen Aufenthalt bis 3 Monate</b>	<b>Visumpflicht* für einen Aufenthalt über 3 Monate</b>
Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Adschman, Dubai, Fudscheira, Ras el Cheima, Schardschah, Umm el Kiwain)		Ja <sup>V, V5</sup>	Ja <sup>V5</sup>
Vereinigte Staaten von Amerika	28, 34	Nein <sup>V1</sup>	Ja
Vietnam		Ja <sup>V, V11</sup>	Ja <sup>V11</sup>
Zentralafrikanische Republik		Ja <sup>V</sup>	Ja
Zimbabwe	B	Ja <sup>V</sup>	Ja
Zypern (zukünftiges Schengenmitglied)	ID, 20	Nein	Nein

B „Business Passport“

ID Identitätskarte

20 Nicht zu verwechseln mit der türkischen Republik von Nord-Zypern, welche von der Schweiz nicht als Staat anerkannt wird.

28 Militärischer Identitätsausweis (Armed Forces of the United States) mit Fotografie, in Zivilkleidung oder mit Bewilligung zum Tragen der Uniform.

34 Der Fremdenpass (genannt „travel document“ und mit der Aufschrift „Permit to re-enter“ auf der zweiten Seite) wird für die Einreise in die Schweiz akzeptiert; Visumpflicht. Nicht zu verwechseln mit dem „Re-entry Permit“ (weisses Büchlein), welches für die Einreise in die Schweiz nicht akzeptiert wird.

V Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen dauerhaften Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates (siehe Liste 3a) in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument.

V11 Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomatenpässen, welche in offizieller Mission in die Schweiz reisen.

V5 Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von offiziellen Pässen (Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpass) für folgende Reisezwecke und –dauer:  
- offizielle Mission  
- andere Reisegründe bis max. 90 Tage, ohne Erwerbstätigkeit

## Legende Reisedokumente

**B** „Business Passport“

**ID** Gültige Heimatliche Identitätskarte

**K** Konsularpass

**KL** Kollektivpass / Kollektivliste

**P5** Seit weniger als 5 Jahren abgelaufener Pass

**PA** „Public Affairs Passport“

**SB** Seemannsbuch

**ST** Studentenpass

**1** Französische oder luxemburgische Identitätskarte für Ausländerinnen und Ausländer, aus der die belgische Staatsangehörigkeit der Inhaberin oder des Inhabers hervorgeht; Identitätsausweis für Kinder unter 15 Jahren, für Kinder unter 12 Jahren, die in Begleitung ihrer Eltern reisen, auch ohne Fotografie. Behelfsmässiger belgischer Personalausweis.

**2** Seit weniger als einem Jahr abgelaufener heimatlicher Reisepass; gültiger oder seit weniger als einem Jahr abgelaufener Kinderausweis oder Kinderreisepass; gültiger oder seit weniger als einem Jahr abgelaufener Personalausweis; gültiger vorläufiger Personalausweis.

**3** Die vor dem 1. Januar 2001 ausgestellten (roter Umschlag) Diplomaten- und (schwarzer Umschlag) Dienstpässe werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert, unabhängig von ihrer Gültigkeitsdauer.

**4** Provisorische Identitätskarte; Laissez-passer für Kinder unter 15 Jahren, unter 7 Jahren auch ohne Fotogra-

fie; schweizerischer Ausländerausweis mit Fotografie; belgische oder luxemburgische Identitätskarte für Ausländerinnen und Ausländer, aus der die französische Staatsangehörigkeit der Inhaberin oder des Inhabers hervorgeht.

- 
- 5** Die vor dem 1. Januar 2006 ausgestellten gewöhnlichen griechischen Pässe werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert.
- 
- 6** Britische Pässe, welche in der Rubrik Nationalität einer der folgenden Einträge aufweisen:
- „British Citizen“ (B.C); Visumbefreiung
  - „British National (Overseas)“ (B.N.O.); Visumbefreiung für einen Aufenthalt bis 3 Monate → V1; Visumpflicht für einen Aufenthalt über 3 Monate
  - „British Overseas Territory Citizen“ (B.O.T.C.), die kein Aufenthaltsrecht (Right of Abode) im Vereinigten Königreich haben; Visumpflicht → V
  - „British Overseas Citizen“ (B.O.C.); Visumpflicht → V
  - „British Subject“, die kein Aufenthaltsrecht (Right of Abode) im Vereinigten Königreich haben; Visumpflicht → V
  - „British Protected Person“; Visumpflicht → V
- 
- 7** Folgende Dokumente werden für die Einreise in die Schweiz akzeptiert:
- Hong Kong Special Administrative Region People's Republic of China Passport (HKSAR-Pass); **Visumbefreiung → V1**
  - Hong Kong British National Overseas Passport (BNO-Pass); Visumbefreiung → siehe V1
  - Hong Kong Certificate of Identity; Visumpflicht.
  - Document of Identity for visa purposes mit dem Eintrag „Chinese“ in der Rubrik „Nationality“. In diesem Fall ist das Dokument ein chinesischer Pass (ohne Eintrag der Nationalität des Inhabers ist es für die Einreise nicht akzeptiert); **Visumpflicht → V**
  - (Der „Hong Kong British Dependent Territories Citizens Passport“ wird nicht mehr akzeptiert.)
- 
- 9** Ebenfalls für die Einreise in die Schweiz akzeptiert werden:  
Für Kinder unter 15 Jahren polizeilich visierter Geburtsschein oder Identitätsausweis mit Fotografie; persönliche Identitätskarte für Staatsbeamtinnen und Staatsbeamte und deren Familienangehörige.
- 
- 10** Es werden nur die Pässe der Republik Jemen (Republic of Yemen) akzeptiert.
- 
- 11** Durch das „Ministère canadien de la défense nationale“ ausgestellte Kollektivliste für kanadische Kinder von in der Bundesrepublik Deutschland stationierten kanadischen Militärpersonen; militärischer Identitätsausweis für kanadische Militärurlauberinnen und Militärurlauber in Verbindung mit für die Schweiz gültigem Urteilschein und Zivilkleidung.
- 
- 12** Nebst den ab Juli 2008 ausgestellten kosovarischen Pässen, werden folgende Dokumente vorübergehend ebenfalls noch für die Einreise in die Schweiz akzeptiert:
- Pässe Serbien-Montenegros
  - Pässe der Bundesrepublik Jugoslawiens
  - UNMIK-Reiseausweise
- 
- 14** Belgische oder französische Identitätskarte für Ausländerinnen und Ausländer, aus der die luxemburgische Staatsangehörigkeit der Inhaberin oder des Inhabers hervorgeht; Identitäts- und Reiseausweis für Kinder unter 15 Jahren.
- 
- 15** Folgende Dokumente werden für die Einreise in die Schweiz akzeptiert:
- Macao Special Administrative Region People's Republic of China Passport (MSAR-Pass); Visumbefreiung → siehe V1
  - Macao Special Administrative Region People's Republic of China Travel Permit (MSAR-Travel Permit) mit dem Eintrag „Chinese“ in der Rubrik „Nationality“; Visumpflicht.
- 
- 16** Laissez-passer für Kinder unter 15 Jahren, ab 7 Jahren mit Fotografie; schweizerischer Ausländerausweis mit Fotografie.
- 
- 17** Die vor dem 31. Januar 2002 ausgestellten Diplomatenpässe sowie die vor dem 30. April 2002 ausgestellten Dienstpässe werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert, unabhängig von ihrer Gültigkeitsdauer.
- 
- 18** Die Pässe der ehemaligen Sozialistischen Republik Jugoslawien mit rotem Umschlag und der Bezeichnung „SFR JUGOSLAVIJA“ werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert, unabhängig von ihrer Gültigkeitsdauer.  
Die Diplomaten- und Dienstpässe mit dunkelblauem Umschlag und der Bezeichnung Republik Jugoslawien ( „САВЕЗНА РЕПУБЛИКА ЈУГОСЛАВИЈА“ ) werden für die Einreise in die Schweiz nicht mehr akzeptiert, unabhän-

gig von ihrer Gültigkeitsdauer. Die gewöhnlichen Reisepässe mit der Bezeichnung Republik Jugoslawien sind noch bis maximal Ende 2010 gültig.

Hinweis: Bis auf Weiteres weisen die gültigen Pässe von Serbien und von Montenegro noch immer die Bezeichnung „Jugoslawien“ auf.

- 
- 19** Ebenfalls für die Einreise in die Schweiz akzeptiert werden:  
Europäische Identitätskarte (=ID); Laissez-passer, belgische oder luxemburgische Identitätskarte für Ausländerinnen und Ausländer, aus der die niederländische Staatsangehörigkeit der Inhaberin oder des Inhabers hervorgeht.
- 
- 20** Nicht zu verwechseln mit der türkischen Republik von Nord-Zypern, welche von der Schweiz nicht als Staat anerkannt wird.
- 
- 21** Dieser Staat wird von der Schweiz nicht anerkannt. Die von Palästina ausgestellten Reisedokumente PASSPORT / TRAVEL DOCUMENT und VIP PASSPORT / TRAVEL DOCUMENT werden jedoch für die Einreise in die Schweiz akzeptiert.
- 
- 22** Geburtsschein (Boletim de nascimento), wenn die Inhaberin oder der Inhaber minderjährig ist.
- 
- 23** Seemannsbuch (Anerkannt, vorausgesetzt aus dem Dokument geht klar hervor, dass die Nationalität des/r Inhabers/in identisch ist mit dem Staat, der das Dokument ausgestellt hat und vorausgesetzt, es kann belegt werden, dass der/die InhaberIn auf der Crewliste ist.)
- 
- 24** Pässe, welche vor dem 01.01.2004 ausgestellt wurden, werden nicht anerkannt.
- 
- 25** Laissez-passer für Kinder unter 15 Jahren.
- 
- 26** Identitätskarte für Kinder (blaues Heft)
- 
- 27** Im Herbst 2004 verfügten die ukrainischen Behörden vorübergehend über keine Blankoformulare für Dienstpässe mehr. Gewisse Anspruchsberechtigten ukrainischer Dienstpässe erhielten deshalb einen gewöhnlichen Reisepass, der als Dienstpass gilt und 5 oder 10 Jahre gültig ist. In solchen Fällen enthält der Pass auf der für Bemerkungen reservierten Seite einen Nassstempel mit der Bemerkung in Ukrainisch und Englisch „Passport issued as service passport of Ukraine“ („Als Dienstpass der Ukraine ausgestellter Pass“), die Bezeichnung der offiziellen Funktion der Inhaberin/des Inhabers und das Datum. Die Inhaberinnen/Inhaber eines solchen Passes sind unter den gleichen Voraussetzungen von der Visumpflicht befreit wie die Inhaberinnen/Inhaber eines standardmässigen Dienstpasses.
- 
- 28** Militärischer Identitätsausweis (Armed Forces of the United States) mit Fotografie, in Zivilkleidung oder mit Bewilligung zum Tragen der Uniform.
- 
- 29** Der von Estland ausgestellte Alien's Passport wird ohne Aufenthaltstitel für einen Aufenthalt von bis zu 3 Monaten zur visumfreien Einreise in die Schweiz akzeptiert → V1; Visumpflicht für einen Aufenthalt über 3 Monate.
- 
- 30** Der von Lettland (Latvijas Republika) ausgestellte Alien's Passport wird ohne Aufenthaltstitel für einen Aufenthalt von bis zu 3 Monaten zur visumfreien Einreise in die Schweiz akzeptiert → V1; Visumpflicht für einen Aufenthalt über 3 Monate.
- 
- 31** Die lettischen Pässe, die zwischen dem 1. Juli 1992 und dem 30. Juni 2002 ausgestellt wurden, werden nicht mehr akzeptiert.
- 
- 32** „Free Passport“
- 
- 33** Passaporto del Governatorato
- 
- 34** Der Fremdenpass (genannt „travel document“ und mit der Aufschrift „Permit to re-enter“ auf der zweiten Seite) wird für die Einreise in die Schweiz akzeptiert; Visumpflicht. Nicht zu verwechseln mit dem „Re-entry Permit“ (weisses Büchlein), welches für die Einreise in die Schweiz nicht akzeptiert wird.
- 
- 35** Reisedokumente für palästinensische Flüchtlinge, die von Ägypten, dem Libanon oder Syrien ausgestellt wurden, werden für die Einreise in die Schweiz anerkannt.
- 
- 36** Die Identitätskarte, die an eine über sechzigjährige Person ausgestellt wird, ist unbeschränkt gültig. In der Rubrik „Date of expiry“ steht ein Strich.
- 
- 37** Folgende Dokumente werden für die Einreise in die Schweiz ebenfalls akzeptiert:
- Travel Document in lieu of National Passport (provisorischer Pass für israelische Staatsangehörige); Visumbefreiung für einen Aufenthalt bis 3 Monate → V1.
  - Travel Document (ausgestellt für Personen, die im Besitz einer „Israeli Blue I.D. card for Permanent Residents“ sind), sofern das Reisedokument ein gültiges Rückreisevisum für Israel enthält; Visumpflicht → V.

- 39** Travel Document (von Israel ausgestellt für Personen, die im Besitz einer „Israeli Blue I.D. card for Permanent Residents“ sind), sofern das Reisedokument ein gültiges Rückreisevisum für Israel enthält; Visumpflicht → V.
- 
- 41** Britische Identitätskarten, die in der Rubrik Nationalität den Eintrag „British Citizen“ (B.C.) aufweisen, werden für die Einreise in die Schweiz akzeptiert.
- 
- 42** Der jordanische T-Pass wird für die Einreise in die Schweiz nicht akzeptiert. Unterschiede zum gewöhnlichen jordanischen Pass: (1) Der jordanische T-Pass enthält keine Rubrik für die persönliche Identifikationsnummer („National I.D. No.“) oder aber über keine Angabe in dieser Rubrik; (2) es gibt keine maschinenlesbare Zone (MRZ).
- 
- 43** Die gewöhnlichen Reisepässe werden für die Einreise in die Schweiz nicht akzeptiert.
- 
- 44** Es werden grundsätzlich nur die Pässe der neuen Serie (Erstausgabe: 01.04.2009) anerkannt.
- 
- 45** Identitätskarte für Angehörige der griechischen Polizei

## Legende Visumbestimmungen

- V** Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen dauerhaften Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates (siehe Liste 3a) in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument.
- 
- V1** Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:  
 - im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe  
 - anderer Art, sofern diese länger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert.  
 Visumbefreiung im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit:  
 - Inhaber einer langfristigen Aufenthaltsbewilligung ausgestellt durch einen Schengen-Mitgliedstaat (siehe Liste 3a), sofern sie im Besitz eines gültigen Reisedokuments sind.
- 
- V2** Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen.
- 
- V3** Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten- und offiziellen Pässen.
- 
- V4** Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von offiziellen Pässen (Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpass).
- 
- V5** Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von offiziellen Pässen (Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpass) für folgende Reisezwecke und –dauer:  
 - offizielle Mission  
 - andere Reisegründe bis max. 90 Tage, ohne Erwerbstätigkeit
- 
- V6** Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen, welche in offizieller Mission oder für andere Reisegründe bis max. 90 Tage in die Schweiz reisen.
- 
- (V6)** Visumbefreiungsabkommen für offizielle Pässe vorgesehen.
- 
- V7** Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomatenpässen für folgende Reisezwecke und –dauer:  
 - offizielle Mission  
 - andere Reisegründe bis max. 90 Tage, ohne Erwerbstätigkeit
- 
- V8** Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Dienstpässen für folgende Reisezwecke und –dauer:  
 - offizielle Mission  
 - andere Reisegründe bis max. 90 Tage, ohne Erwerbstätigkeit
- 
- V9** Die Visumpflicht ist für Jugendliche mit Kollektivpass gemäss Europäischem Übereinkommen vom 16. Dezember 1961 aufgehoben.
- 
- V10** Von der Visumpflicht ausgenommen sind türkische Schülerinnen und Schüler deutscher Schulen im Rahmen von Klassenfahrten und mit Bescheinigung der Schulleitung.
- 
- V11** Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von Diplomatenpässen, welche in offizieller Mission in die Schweiz reisen.
- 
- V12** Es besteht eine Visumpflicht:  
 - für Inhaber eines nicht-biometrischen Reisepasses (→ V)

- bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit (selbst wenn diese weniger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert)

---

**V13** Es besteht eine Visumpflicht:

- für Inhaber eines nicht-biometrischen gewöhnlichen Reisepasses (→ V)
- für Inhaber eines serbischen Reisepasses, der von der serbischen Koordinationsdirektion (auf Serbisch: Koordinaciona uprava) ausgestellt wurde (→ V)
- bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit (selbst wenn diese weniger als 8 Tage innerhalb des Kalenderjahrs dauert)

---

♦ Ein Pass wird anerkannt, wenn:

- a. aus ihm die Identität der Inhaberin oder des Inhabers sowie die Zugehörigkeit zum ausstellenden Staat hervorgehen;
- b. ein von der Schweiz anerkannter Staat ihn ausgestellt hat.

Übliche Passbezeichnungen: Gewöhnlicher Reisepass, offizielle Pässe (namentlich Diplomatenpass, Dienstpass, Sonderpass).

\* Für einen Aufenthalt in der Schweiz von über drei Monaten wird ein Aufenthaltstitel benötigt. Grundsätzlich muss dieser Aufenthaltstitel vor der Einreise in die Schweiz beim Kantonalen Migrationsamt beantragt werden. Dies gilt auch im Falle von Ländern, deren Staatsangehörige für Aufenthalte von über drei Monaten von der Visumpflicht befreit sind.